

14.1 - 611B9 - 24BK0020

Wanzleben, den 9. Januar 2024

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zur Anhörung der Beteiligten - Anhörungstermin

Flurbereinigungsverfahren

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

Schwaneberg - Feldlage

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Der Plan wird hiermit gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) bekanntgegeben.

Jeder Teilnehmer erhält eine Einladung zum Anhörungstermin und Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan postalisch zugestellt, bzw. zugesendet. Die Auszüge weisen die neuen Grundstücke nach Fläche und Wert, sowie das Verhältnis der neuen Grundstücke zu den eingebrachten Grundstücken nach. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder ein Vertreter bestellt ist, gehen die Einladung und die Auszüge an die Bevollmächtigten bzw. den Vertreter.

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme, Erläuterung und Auskunftserteilung für die Beteiligten

vom 3. April 2024 bis zum 5. April 2024

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19,
39164 Wanzleben im Raum A1.24

während der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr aus.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen

vom 8. April 2024 bis zum 10. April 2024

in der Heimatstube in Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg

während der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr aus.

Bedienstete und Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde werden zur Auslegung die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Wunsch einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten diese Termine zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie örtlichen Einweisung wahrzunehmen.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes nach Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird bestimmt auf **Donnerstag, 11. April 2024**

während der Zeit von 14:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

in der Heimatstube in Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsplan unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsplan unterliegen,
- an das Flurbereinigungsverfahren grenzende Grundstückseigentümer wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Die Beteiligten können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprechen sind erfolglos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Wenn ein Teilnehmer zur Erläuterung oder zum Termin der Anhörung der Beteiligten verhindert ist, kann dieser sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Termin vorgelegt werden und beglaubigt sein. Formulare zur Erteilung einer Vollmacht können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden. Vollmachten werden gemäß § 108 FlurbG kostenfrei von der Gemeinde beglaubigt. Bei Beglaubigung durch einen freiberuflichen Notar kann dieser Gebühren erheben (§ 39 Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung). Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum schriftlichen Widerruf bei der Flurbereinigungsbehörde ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

Mathias Arnold



Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.lsaurl.de/alffmitedsgvo abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte AS Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhältlich.